

# Entwurf einer Satzung für den Kreisverband Bremen-Nord/ Bremerhaven der Piratenpartei Deutschland

## § 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

(1) Der Kreisverband führt den Namen "PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND, Kreisverband Bremen-Nord/ Bremerhaven". Die Kurzbezeichnung lautet "PIRATEN, Kreisverband Bremen-Nord/ Bremerhaven".

(2) Der Kreisverband Bremen-Nord/ Bremerhaven der PIRATEN ist ein Gebietsverband innerhalb des Landesverbandes Bremen der PIRATEN im Sinne von § 4 Absatz 2 des Parteiengesetzes. Sein Tätigkeitsbereich ist der Stadtbezirk Nord und der Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven in der Stadt Bremen sowie die Stadt Bremerhaven.

(3) Der Kreisverband wird von den in seinem Tätigkeitsbereich mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und der Satzung der PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND und des Kreisverbands Bremen-Nord/ Bremerhaven bekennt. Mitglied kann jede im Tätigkeitsbereich lebende natürliche Person werden. Mitglieder der PIRATEN, die keinen Wohnsitz im Tätigkeitsbereich haben, aber in keinem anderen Kreisverband Mitglied sind, können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung (KMV) in den Kreisverband Bremen-Nord/ Bremerhaven aufgenommen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss der/ dem BewerberIn schriftlich mitgeteilt werden. Gegen eine Ablehnung kann der/die BewerberIn Einspruch beim Landesverband Bremen einlegen.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann vom Kreisverband aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate in Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats die geforderte Zahlung leistet.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der PIRATEN im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung.

(2) Das Übrige regelt die Bundessatzung.

# Entwurf einer Satzung für den Kreisverband Bremen-Nord/ Bremerhaven der Piratenpartei Deutschland

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach außen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, einschließlich des Schatzmeisters. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit von der KMV gewählt. Der Schatzmeister wird direkt in diese Funktion gewählt.
- (4) Die Amtszeit und Wahlperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die KMV im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Kreisverband stehen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit durch eine KMV abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
- (7) Der Vorstand erstattet der KMV jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6 Kreismitgliederversammlung (KMV)

- (1) Die KMV ist das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Eine KMV findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Ordentliche K MVs sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden. Die Begründung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (4) Eine K MV ist grundsätzlich beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, falls ein Mitglied den Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit stellt und weniger als fünf Mitglieder anwesend sind.
- (5) K MVs sind öffentlich. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (6) Über die K MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (7) Außerordentliche K MVs sind auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels (mindestens aber fünf) der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.

## § 7 Beschlüsse

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 8 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen wird offen abgestimmt, falls sich kein Widerspruch erhebt.

# Entwurf einer Satzung für den Kreisverband Bremen-Nord/ Bremerhaven der Piratenpartei Deutschland

(2) Die Bewerber/innen auf Wahlvorschlägen für Volksvertretungen und ihre Reihenfolge werden von den Mitgliedern in geheimer Abstimmung bestimmt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

(3) Das Übrige regelt die Bundessatzung.

## **§ 9 Beiträge und Spenden**

(1) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes Bremen. Der Mindestbeitrag beträgt drei Euro/ Monat. Über Ermäßigungen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben beim Kreisverband, sofern der/die Spender/in nichts anderes verfügt hat. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur der/die Kassierer/in des Kreisverbandes berechtigt.

(2) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontobestand nicht vorhanden ist.

## **§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung**

(1) Der Schatzmeister des Kreisverbandes legt der KMV zu Beginn eines jeden Jahres einen Finanzplan für das laufende Jahr zur Beschlussfassung vor. Es werden jährlich Rücklagen für Wahlkampffahre gebildet. Der Schatzmeister des Kreisverbandes ist insbesondere verantwortlich für: die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung, die Erstellung der Finanzplanung, die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht an die KMV, die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes.

(2) Die KMV wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine direkt aufeinander folgende Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsgemäßheit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand und KMV. Sie berichten der KMV über das Ergebnis der Prüfung und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

## **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Gründungsversammlung in Kraft.

(2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Bremen bzw. die Bundessatzung sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung von Abstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.